

Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz)³³

(vom 11. Juni 1899)¹

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1.³⁷ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Knaben und Mädchen gleichermaßen.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte und Eltern oder Erziehungsberechtigte arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen.

§ 1^{bis}.⁴⁴ Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:

- a) die Primarschule,
- b) die Oberstufe.

§ 2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Für die Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.¹⁷

§§ 5–9.

Zweiter Abschnitt: Schulpflicht und Schuljahr

§ 10.⁴⁴ Jedes Kind, das bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Die Schulpflege kann bis um ein Jahr jüngere Kinder auf Beginn des Schuljahres in die erste Klasse aufnehmen.

Sind Schulschwierigkeiten vor Schulbeginn voraussehbar oder treten solche während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege eine sonderpädagogisch begleitete Einschulung beschliessen oder die Einschulung um ein Jahr zurückstellen.

Der Bildungsrat⁴⁶ regelt die Einzelheiten.

§ 11. Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

Schüler, die Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule neun Schuljahre vollenden, sind zum Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Die Schulpflege kann Schüler, welche das 15. Altersjahr oder acht Schuljahre vollendet haben, auf Gesuch der Eltern oder ausnahmsweise von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

§ 12. Bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche sowie schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sind durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern Sonderklassen (§ 71) zuzuweisen.

Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, sind auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes einer Sonder-schulung zuzuführen. Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern für die geeignete Schulung. Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

§ 13. Die Schulpflege befreit bildungsunfähige Kinder auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes unter Anzeige an die Bezirksschulpflege von der Schulpflicht.

§ 14. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer anderen öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Die Eltern haben der Schulpflege des Wohnortes Anzeige zu erstatten.

§ 15. Die Schulpflege überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie sorgt insbesondere dafür, dass schulpflichtige Kinder, die nicht die Volksschule besuchen, einen ihr entsprechenden Unterricht empfangen. Sie überwacht diesen Unterricht, und sie kann besondere Prüfungen anordnen.

§ 16. Das Schuljahr beginnt im Monat April.¹⁵

§ 17. Die Ferien betragen jährlich zwölf Wochen. Die Verordnung⁶ bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Schulpflege die Ferien auf höchstens dreizehn Wochen ausdehnen kann.

Die Schulpflege setzt die Ferienzeit innerhalb des Schuljahres fest. Sie berücksichtigt die örtlichen Bedürfnisse unter Wahrung der Interessen des Unterrichts.

Dritter Abschnitt: Primarschule

1. Organisation

§ 18. Die Primarschule umfasst sechs Klassen.

§ 19. Die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl wird durch Verordnung⁷ bestimmt.

Die Zuteilung der Abteilungen an die Lehrer ist Sache der Schulpflege.⁴⁷

§ 20. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder zur zweckmäßigen Organisation des Unterrichts, namentlich zur Bildung von Sonderklassen (§ 71), kann die Zuteilung von Schülern an die Schule einer anderen Gemeinde von den beteiligten Schulgemeinden mit Bewilligung der für das Bildungswesen zuständigen Direktion⁴⁵ vereinbart oder nach Anhören der Gemeinden vom Regierungsrat angeordnet werden. Die Beteiligung an den Kosten wird durch Vereinbarung der Gemeinden, im Streitfall durch den Regierungsrat geregelt.²³

Werden besondere Organe für die gemeinsame Führung solcher Klassen gebildet, gelten für die Vereinbarungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes² über den Zweckverband.

§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den obligatorischen Fächern beträgt für die Schüler:

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden
der zweiten Klasse	18 bis 22 Stunden
der dritten Klasse	20 bis 24 Stunden
der vierten bis sechsten Klasse	24 bis 30 Stunden

§ 22.

2. Unterricht

§ 23. Der Bildungsrat⁴⁶ bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Primarschule.

§ 24. Ein vom Bildungsrat⁴⁶ aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen, und eine ausreichende Schreibfertigkeit sowie eine Grundausbildung in Handarbeit erhalten.³⁹

In den oberen Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden eingerechnet, verpflichtet werden.²⁵

§ 26. Der Unterricht in den Fächern Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule durch den Lehrer erteilt.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

Auf Gesuch der Eltern werden Schüler vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit.

§§ 27 und 28.

§ 29. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichts in den schulfreien Stunden die nötigen Schullokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 30. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 31.

§ 32. Die Schulgemeinden können fakultativen Unterricht in Handfertigkeit und Blockflötenspiel einführen.

Der Bildungsrat⁴⁶ kann die Einführung weiterer fakultativer Fächer bewilligen. Er setzt die zulässige Gesamtstundenzahl fest.

3. Handarbeitsunterricht für Mädchen

§§ 33 und 34.³⁵

§§ 35 bis 37.³⁸

§§ 38 und 39.

§ 40.³⁸

§ 41.

4. Lehrmittel

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden vom Bildungsrat⁴⁶ bestimmt.

Der Bildungsrat⁴⁶ erklärt die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen individuellen und, soweit tunlich, auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag²⁴.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Bildungsrat⁴⁶ je-weilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauch und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

5. Schulordnung

§ 45. Am Ende des Schuljahres findet in Anwesenheit der Schulpflege und eines Mitglieds der Bezirksschulpflege das Schulexamen statt. Dieses ist öffentlich.

§ 46. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der gleichen Klasse zurückbehalten, ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse behalten werden.

Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.²⁷

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.²²

Die Namen der neu einziehenden schulpflichtigen Kinder sind durch die Gemeinderatskanzleien den Schulpflegern unverweilt zur Kenntnis zu bringen.²¹

§ 48. Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendsekretariats zu veranlassen.

§ 49.⁴¹ Die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sowie Dritte, denen ein Kind dauernd oder vorübergehend zur Pflege und Erziehung anvertraut ist, sind für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.

Wer diese Pflichten vernachlässigt oder gegen Absenzenbestimmungen⁹ verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 3000 bestraft. Die Zuständigkeit der Schulpflege entspricht derjenigen des Gemeinderates gemäss § 333 der Strafprozessordnung⁴.

§ 49a.⁴⁰ Der Bildungsrat⁴⁶ entscheidet abschliessend über Rekurse gegen Dispensationsverfügungen.

§ 50. Die Schulpflege muss die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat zum Einschreiten veranlassen, wenn sie feststellt, dass Kinder verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben.

In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

§ 51.³⁴

§ 52. Der Regierungsrat wird zeitweise ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder anordnen. Das Nähere wird durch Verordnung⁸ bestimmt.

§ 53. Der Bildungsrat⁴⁶ wird über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben sowie über das Absenzenwesen Vorschriften erlassen.³⁰

Er bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auch für Privatschulen Gültigkeit haben.

Vierter Abschnitt: Oberstufe⁴⁴

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54.⁴⁴ Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und dauert drei Jahre.

Die Oberstufe vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie hilft den Schülern, ihre Fähigkeiten und Neigungen zu erkennen, und bereitet auf die weiteren Ausbildungsgänge in der Berufsbildung oder an einer Mittelschule vor.

§ 55.⁴⁴ In der Oberstufe wird der Unterricht auf verschiedenen Anforderungsstufen erteilt. Den Gemeinden stehen als Organisationsformen zur Wahl:

- a) die Dreiteilige Sekundarschule;
- b) die Gegliederte Sekundarschule.

Die Gemeinde kann die Organisationsform wechseln. Darüber entscheiden je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen Wechsel der Organisationsform, so ist er innert drei Jahren vorzunehmen.

Wechselt eine Gemeinde ihre Organisationsform der Oberstufe, bleibt diese für mindestens acht Jahre in Kraft.

Der Bildungsrat⁴⁶ erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf den Wechsel der Organisationsform.

§ 55a.⁴³ Der Bildungsrat⁴⁶ kann auf Antrag der Schulpflege aus besonderen Gründen Abweichungen bewilligen.

§ 56.⁴⁴ Der Bildungsrat⁴⁶ bestimmt die Unterrichtsziele sowie die Lektionentafel der Oberstufe.

Der Unterricht in Handarbeit wird weitergeführt; in Haushaltung erhalten die Schüler eine Grundausbildung¹⁹.

Der Bildungsrat⁴⁶ kann Freifächer einführen. Er bestimmt die Voraussetzungen für ihre Führung, ihren Besuch und eine allfällige Angebotspflicht²⁰.

§ 57.⁴⁴ Knaben und Mädchen werden dieselben Unterrichtsgegenstände angeboten.

Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht der Lehrplan Ausnahmen vorsieht oder einzelne Unterrichtsprojekte Abweichungen erfordern.

Geschlechtsgetrennter Unterricht ist möglich, soweit er die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert.

§ 58.⁴⁴ Die Verordnung¹⁸ bestimmt die für den jeweiligen Unterricht zulässige Abteilungsgrösse.

Der Bildungsrat⁴⁶ regelt den Einsatz der Lehrpersonen²⁶.

§ 59.⁴⁴ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können durch die Schülerzuteilung oder durch die Bildung eines Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Oberstufe errichtet werden²⁹.

Die Schulgemeinden können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.

§ 60.⁴⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemäss Anwendung.

2. Die Dreiteilige Sekundarschule

§ 61.⁴⁴ Die Dreiteilige Sekundarschule umfasst die Abteilungen A, B und C. Sie werden auf drei unterschiedlichen Anforderungsstufen geführt, wobei die Abteilung A die anspruchsvollste Stufe ist.

§ 62.⁴⁴ In den jeweiligen Abteilungen werden alle Fächer unterrichtet.

Die Abteilungen können auch mehrklassig geführt werden.

§ 63.⁴⁴ Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Dreiteilige Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Grundlage für die Zuweisung in eine der Abteilungen A, B oder C ist eine Gesamtbeurteilung.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarschule.

Die Verordnung¹⁰ regelt das Verfahren und die Termine.

3. Die Gegliederte Sekundarschule

§ 64.⁴⁴ An der Gegliederten Sekundarschule werden Stammklassen und Niveaugruppen gebildet.

§ 65.⁴⁴ In den Stammklassen werden alle Fächer, ausgenommen die Niveaufächer, unterrichtet. Die Stammklassen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe geführt.

In zwei Fächern werden Lerngruppen mit drei unterschiedlichen Anforderungen gebildet, auf grundlegendem, mittlerem und erweitertem Niveau.

Der Bildungsrat⁴⁶ bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden können. Die Schulpflege wählt daraus die beiden Fächer aus.

Stammklassen und Niveaugruppen können auch in kombinierten Abteilungen geführt werden.

§ 66.⁴⁴ Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung der Schüler in die Gegliederte Sekundarschule im letzten Quartal der Primarschule. Dabei sind für die Stammklassen die Gesamtbeurteilung und für die Niveaugruppen die Leistungen und Fähigkeiten in den entsprechenden Fächern massgebend.

Die Zuteilung zu einzelnen Niveaugruppen kann nach einer Beobachtungszeit erfolgen.

Die Schulpflege beschliesst über Wechsel innerhalb der Gegliederten Sekundarschule.

Die Verordnung¹⁰ regelt das Verfahren und die Termine.

4. Jahreskurse

§ 67.⁴⁴ Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Bildungsrates⁴⁶.

Der Bildungsrat⁴⁶ bestimmt die Kurse, auf deren Besuch ein Anspruch besteht.

§ 68.⁴⁴ Durch Beschluss der Schulgemeinde und mit Bewilligung des Bildungsrates⁴⁶ können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse eingeführt werden. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Bildungsrates⁴⁶.

§ 69.⁴²

§ 70.⁴²

Fünfter Abschnitt: Sonderklassen²⁸

§ 71. Auf allen Stufen der Volksschule können mit Bewilligung des Bildungsrates⁴⁶ Sonderklassen errichtet werden.

Lehrplan und Lehrziel der Sonderklassen haben sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften auszurichten, sofern nicht die körperliche Behinderung oder die besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Der Bildungsrat⁴⁶ erlässt die näheren Bestimmungen¹¹.

§ 72. Wo an der Oberstufe keine Sonderklassen bestehen oder errichtet werden können, ist den Schülern wenn möglich Gelegenheit zum Abschluss der Schulbildung in Sonderklassen der Primarschule zu geben.

Sechster Abschnitt: Versuchsklassen

§ 73.

Siebenter Abschnitt: Kindergärten

§ 74.³³ Die Gemeinden führen Kindergärten als Bildungs- und Erziehungsstätten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und für noch nicht schulreife Kinder.

Sie gewährleisten einen ein- bis zweijährigen Besuch des Kindergartens. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.

Der Kindergarten darf nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen.

Der Kindergarten wird durch eine Person geführt, die über ein vom Bildungsrat⁴⁶ anerkanntes Diplom verfügt.

Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt den Gemeinde- und Bezirksschulpflegern.

Bildungsrat⁴⁶ und die für das Bildungswesen zuständige Direktion⁴⁵ erlassen für Kindergärten und für die Entlohnung der Kindergärtner und Kindergärtnerinnen Empfehlungen.

§ 74^{bis}.³²

Achter Abschnitt: Leistungen des Staates

§§ 75–79.

§ 80.³⁶

§ 81.

Neunter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 83.

§ 84. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern §§ 50–85, 98–103, 106–118 und 122 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859⁵ sowie § 1 Abs. 4–6 und §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872¹².

§ 85. Soweit das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859⁵, das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926², das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931¹³ und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955³ von Sekundarschule sprechen (Sekundarschulgemeinde, Sekundarschulpflege), werden diese Bezeichnungen durch Oberstufe (Schulgemeinde der Oberstufe, Schulpflege der Oberstufe) ersetzt.

§ 86. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:
...

§§ 87 und 88.

§ 89.³⁶

§ 90.

§ 91.³⁵

§ 92.⁴⁴ Die Verordnungsbestimmungen, die sich auf die §§ 17, 19 und 58 Abs. 1 beziehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 93.⁴⁴ Die Gemeinde entscheidet innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisationsform ihrer Oberstufe. Zuständig für den Entscheid sind je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung, der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung.

Innert vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes muss in den ersten Klassen der Oberstufe mit der neuen Organisationsform begonnen werden.

Der Bildungsrat⁴⁶ erlässt weitere Bestimmungen im Hinblick auf die Wahl der Organisationsform.

-
- ¹ OS 25, 394 und GS III, 57.
- ² [131.1](#).
- ³ [161](#).
- ⁴ [321](#).
- ⁵ [410.1](#).
- ⁶ [412.111](#) § 15.
- ⁷ [412.111](#) § 3.
- ⁸ [412.111](#) §§ 43 und 44 und §§ 19 ff. der VVO zur eidg. Epidemiegesetzgebung vom 19. März 1975, [818.11](#).
- ⁹ [412.111](#) §§ 55 ff.
- ¹⁰ [412.12](#).
- ¹¹ [412.13](#).
- ¹² [412.31](#).
- ¹³ Aufgehoben; OS 49, 799.
- ¹⁴ Der Stichtag für die vorzeitige Einschulung verschiebt sich entsprechend Abs. 1.
- ¹⁵ Gemäss Art. 27 Abs. 3^{bis} BV (eingefügt durch Volksabstimmung vom 22. September 1985, AS 1985, 1648) beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September. Im Kanton Zürich fängt das Schuljahr ab 1989 am Montag der 34. Woche an (ERB vom 24. Juni 1986).
- ¹⁶ Text siehe OS 40, 541.
- ¹⁷ Vgl. [410.1](#) §§ 258 ff.
- ¹⁸ Vgl. [412.111](#) § 10.
- ¹⁹ Vgl. [412.111](#) § 116.
- ²⁰ Vgl. [412.111](#) § 23.
- ²¹ Vgl. [412.111](#) § 38.
- ²² Vgl. [412.111](#) § 55.
- ²³ Vgl. [412.111](#) §§ 17–22.
- ²⁴ Vgl. [412.14](#). Lehrmittelverordnung für die Volksschule vom 5. Januar 2000.
- ²⁵ Vgl. [412.31](#) § 3 und [412.311](#) § 32.
- ²⁶ Vgl. [412.311](#) § 32.
- ²⁷ Vgl. § 11.
- ²⁸ Vgl. § 12; [412.111](#) § 51; [412.32](#) § 15.
- ²⁹ Vgl. § 20 und [412.111](#) §§ 17 ff.
- ³⁰ Vgl. §§ 21 und 63 sowie [412.111](#) §§ 49, 55 ff. und 80 ff.
- ³¹ Wegen der Umstellung des Schuljahresbeginns verschiebt sich der Stichtag ab 1987 jährlich um 1 Monat. Ab 1990 ist der Stichtag der 30. April.
- ³² Aufgehoben durch G über die Aufgabenteilung und den Lastenausgleich vom 2. Dezember 1984 (OS 49, 228).
- ³³ Fassung gemäss G über die Aufgabenteilung und den Lastenausgleich vom 2. Dezember 1984 (OS 49, 228).

- ³⁴ Aufgehoben durch G über Verwaltungsvereinfachungen vom 16. März 1986 (OS 49, 600). Vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt (OS 49, 685).
- ³⁵ Aufgehoben durch G über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (OS 49, 799). In Kraft auf Beginn des Schuljahrs 1987/88 (OS 50, 138).
- ³⁶ Aufgehoben durch Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1.1.1991 (OS 51, 350).
- ³⁷ Fassung gemäss G vom 2. Juni 1991 (OS 51, 726). In Kraft seit 1. August 1992 (OS 52, 64).
- ³⁸ Aufgehoben durch G über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (OS 49, 799). In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1994/95 (OS 52, 965).
- ³⁹ Fassung gemäss G über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (OS 49, 799). In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1994/95 (OS 52, 965).
- ⁴⁰ Eingefügt durch G vom 26. September 1993 (OS 52, 552). In Kraft seit 1. Dezember 1994 (OS 52, 966).
- ⁴¹ Fassung gemäss G vom 26. September 1993 (OS 52, 552). In Kraft seit 1. Dezember 1994 (OS 52, 966).
- ⁴² Aufgehoben durch G vom 28. September 1997 (OS 54, 362). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 451).
- ⁴³ Eingefügt durch G vom 28. September 1997 (OS 54, 362). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 451).
- ⁴⁴ Fassung gemäss G vom 28. September 1997 (OS 54, 362). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 451).
- ⁴⁵ Fassung gemäss G vom 15. März 1998 (OS 54, 517). In Kraft seit 1. August 1998 (OS 54, 624).
- ⁴⁶ Fassung gemäss G vom 29. November 1998 ([OS 55.71](#)). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55.231](#)).
- ⁴⁷ Fassung gemäss Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 ([OS 56.34](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2000 (OS 56, 216).